

# Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der ABLER GmbH&Co.KG

## 1) ALLGEMEINES

- A. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen der ABLER GmbH&Co.KG, Georg-Haindl-Strasse 44, D-87448 Waltenhofen, nachfolgend Auftragnehmer=AN genannt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Werk- und Dienstleistungen gelten diese Bedingungen als durch den Kunden, nachfolgend Auftraggeber = AG genannt, angenommen. Die Bedingungen können vom AN jederzeit mit Wirkung für künftige Leistungen und Lieferungen geändert werden.
- B. Andere allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in deren Kenntnis vorbehaltenlos Leistungen für den AG erbringen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- C. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten unbeschadet des Vorstehenden nur, sofern unser AG Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

## 2) Angebot und Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge

- A. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. An von uns als verbindlich bezeichnete Angebote sind wir für zwei Wochen ab Zugang des Angebotes beim Empfänger gebunden. Technische Änderungen bleiben uns im Rahmen des dem AG zumutbaren vorbehalten.
- B. Bestellungen des AG können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung annehmen. Änderungen oder Ergänzungen an einer von uns versendeten Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
- C. Prospekte, Kataloge, Werbeschriften, Veröffentlichungen und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- D. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- E. Die Mitarbeiter des AN sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der vorliegenden Bedingungen und des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## 3) Preise und Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen, Aufrechnungsverbot

- A. Unsere Preise gelten "ab Werk" und schließen die Kosten des An- und Abtransportes zu und von unserem Firmensitz nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, die Kosten der Verpackung und des Transportes sowie einer von uns für erforderlich gehaltenen Transportversicherung gesondert zu berechnen. Vereinbarter Versand erfolgt nach unserer Wahl in handelsüblicher oder in der vom Kunden beigestellten Verpackung.
- B. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht beeinflussende Kostenerhöhungen durch Tarifabschlüsse oder Materialpreiserhöhungen eingetreten sind. Diese werden wir dem AG auf Verlangen nachweisen. Überschreitet eine Preiserhöhung 5 % des ursprünglichen Preises ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- C. Unsere Angebotspreise sind Nettopreise. Zu ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des am Tag der Rechnungsstellung geltenden Satzes hinzuzurechnen. Der Abzug von Skonto bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- D. Unsere Forderungen für Lieferungen von Werkstoffen, Ersatzteilen und Handelswaren sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Unsere Forderungen aus Werk- und Dienstleistungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen. Wir sind im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, den AG durch Mahnung in Verzug zu setzen.
- E. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen auf unsere Vergütung zu verlangen. Diese sind aufgrund einer von uns gestellten Abschlagsrechnung in Höhe der von uns jeweils nachgewiesenen Leistung zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer netto zu bezahlen. Wir weisen darauf hin, dass wir infolge der Be- oder Verarbeitung von AG-Ware ein gesetzliches Pfandrecht an der AG-Ware erlangen (§ 647 BGB). Dieses üben wir aus, wenn Abschlagsrechnungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt werden.
- F. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- G. Gegen unsere Forderungen kann der AG nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes ist ebenfalls nur unter den vorgenannten Voraussetzungen und zudem nur möglich, wenn dieses auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4) Lieferungen und Leistungen

- A. Für die Ausführung einer uns obliegenden Leistung steht uns eine angemessene Leistungsfrist zur Verfügung.
- B. Der Beginn einer von uns angegebener oder vereinbarten Lieferfrist setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten des AG voraus. Ist ein Leistungszeitpunkt vereinbart, so verschiebt sich dieser um den Zeitraum, während dem die Leistung infolge nichterbrachter Mitwirkung nicht erfolgen konnte.
- C. Der AN steht für die rechtzeitige Beschaffung seiner Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit er die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält. Der AN informiert den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Zulieferungen. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen vom AN zu vertreten ist, obliegt dem AG. Für die Einhaltung uns obliegender Leistungszeitpunkte haften wir nur verschuldensabhängig und nur bei rechtzeitiger und vertragsgerechter Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir mit diesen ausreichende Deckungsgeschäfte vereinbart haben und dies dem AG nachweisen.
- D. Wegen der Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Leistungstermines kann der AG von dem mit uns geschlossenen Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist für die Leistungserbringung gesetzt hat und wir die Überschreitung der Leistungsfrist und/oder des Leistungszeitpunktes zu vertreten haben. Die vorstehende Bestimmung lässt gesetzliche Rücktrittsrechte unberührt, wenn diese auf einer von uns zu vertretenen ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung beruhen. Das gleiche gilt, wenn ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart war und der AG den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Einhaltung des Fixtermines gebunden hat.
- E. Kommt der AG in Annahmeverzug, so ist der AN berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den AG über.
- F. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schulden wir unsere Leistung "ab Werk". Unsere Leistungspflicht ist erfüllt, wenn wir die von uns im AG-Auftrag erstellte Leistung in abnahmefähigem Zustand zur Abholung an unserem Sitz bereit stellen.

## 5) Gefährtragung, Abnahme

- A. Besteht unsere Leistung in der Be- oder Verarbeitung nicht in unserem Eigentum stehender beweglicher Sachen (AG-Ware), so ist die AG-Ware vom AG auf seine Gefahr in einem Zustand, der uns die unmittelbare Leistungserbringung ermöglicht, an unseren Sitz zu befördern.
- B. Wir haben Anspruch auf Abnahme der von uns erbrachten Leistung. Lediglich geringfügige Mängel unserer Leistung berechtigen den AG nicht zur Abnahmeverweigerung.
- C. Wird von uns keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt unser Werk mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Hat der AG unsere Leistung in Benutzung genommen oder die von uns bearbeitete AG-Ware weiterverarbeitet oder mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder die von uns bearbeitete Sache umgestaltet (Ingebrauchnahme), so gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von 6 Werktagen nach Ingebrauchnahme als erfolgt. § 641 a BGB bleibt unberührt.
- D. Mit Abnahme geht die Gefahr auf den AG über, soweit er sie nicht schon aus anderen Gründen zu tragen hat.

## 6) Beschaffungsangaben

- A. Angaben in Prospekten, Produktbeschreibungen oder Informationsmaterial die sich auf bestimmte Beschaffungen unserer Produkte beziehen, begründen in keinem Falle eine Garantie.

## 7) Geschuldete Beschaffenheit, Prüfung der AG-Ware

- A. Die von uns geschuldete Beschaffenheit unserer Leistung bestimmt sich ausschließlich nach der mit dem AG getroffenen Vereinbarung.
- B. Üblichkeiten begründen auch dann keine geschuldete Beschaffenheit, wenn uns der Verwendungszweck der von uns zu bearbeitenden AG-Ware mitgeteilt wird, ohne dass der AG die von ihm benötigten Eigenschaften unserer Leistung spezifiziert.
- C. Haben wir mit dem AG keine ausdrückliche Beschaffungsvereinbarung getroffen, sind wir berechtigt, zunächst eine Leistungsprobe zu fertigen und vom AG zu verlangen, dass dieser innerhalb von 6 Werktagen nach Überlassung der Probe (Prüffrist) prüft, ob die Probe vertragsgerecht ist. Widerspricht der AN den Eigenschaften der Probe nicht innerhalb der Prüffrist, so gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbart.

## 8) Mangelabhängige Ansprüche unseres AG

- A. Bei Ablieferung offensichtlicher Mängel sind diese uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen zu rügen. Sonstige offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Auftreten der Mangelerscheinung mitgeteilt werden, ansonsten ist unsere Inanspruchnahme wegen des Mangels ausgeschlossen.
- B. Der AG hat den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels zu beweisen.
- C. Von uns gelieferte Waren gelten spätestens 5 Arbeitstage nach Ablieferung als zur Erfüllung angenommen.
- D. Rügt der AG einen Mangel, hat er uns die gerügte Sache zur Überprüfung des Mangels zu überlassen. Wir sind berechtigt, Ersatz für Kosten zu verlangen, die uns infolge der Verletzung der vorstehenden Pflicht entstehen. Die vorstehende Regelung hindert den AG nicht, den Mangel anderweitig feststellen zu lassen.
- E. Sind von mehreren von uns verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann der AG die ihm zustehenden Rechte nur in Ansehung der jeweils mangelhaften Sachen geltend machen. Dies gilt auch, wenn ein Gesamtpreis für die verkauften Sachen vereinbart wurde oder die Sachen als zusammengehörig verkauft wurden, die mangelhafte Sache jedoch von den übrigen Sachen getrennt werden kann, ohne diese zu beschädigen.
- F. Die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung können wir auch verweigern, wenn deren Kosten 20% der Kosten der anderen Art der Nacherfüllung übersteigen und die andere Art der Nacherfüllung dem AG unter Beachtung des Wertes der Sache im mangelfreien Zustand und der Bedeutung des Mangels ohne erhebliche Nachteile zumutbar ist.
- G. Verbringt der AG unsere Ware nach Ablieferung an einen anderen als den Lieferort oder den Ort, an dem er zur Zeit unserer Leistungserbringung seinen Sitz hatte, sind wir nicht verpflichtet, daraus entstehende Mehrkosten der Nacherfüllung zu tragen.

## 9) Beschädigung der AG-Ware

- A. Für Schäden die im Zusammenhang mit unserer Leistung an der AG-Ware entstehen ( Mangelgeschäden), haften wir nur verschuldensabhängig.
- B. Wir sind von der Haftung für Mangelgeschäden befreit, wenn der Schaden auf der Beschaffenheit der AG-Ware oder einer technischen Vorgabe des AG beruht.
- C. Können wir im Schadensfall nachweisen, unsere Leistungspflichten vertragsgerecht erbracht zu haben, wird vermutet, dass der Mangelgeschaden auf einem nicht von uns zu vertretenden Mangel der Beschaffenheit der AG-Ware beruht.
- D. Der Lauf der Prüffrist verlängert eine uns obliegende Leistungsfrist.
- E. Uns zur Be- oder Verarbeitung überlassene AG-Ware unterziehen wir vor Erbringung unserer vertraglich vereinbarten Leistung einer Sichtkontrolle. Zu einer weitergehenden Prüfung der AG-Ware sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- F. Der AG gewährleistet und überprüft, dass die uns zur Be- oder Verarbeitung überlassene AG-Ware den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und nicht negativ von der Beschaffenheit eines uns zur Verfügung gestellten Probestückes abweicht.

## 10) Haftung

- A. Für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen (sonstige Schäden) haften wir nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, sofern wir nachweisen, dass unsere Pflichtverletzung lediglich fahrlässig erfolgte.
- B. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf mittelbare und Folgeschäden, die durch die Lieferungen und Leistungen an anderen Rechtsgütern entstanden sind, können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom AN garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den AG gegen derartige Schäden abzusichern.
- C. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen .1 und .2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern wir wegen der nur fahrlässigen Verletzung einer uns obliegenden Pflicht für sonstige Schäden haften, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
- D. Für Zufall haften wir nur, sofern wir ausdrücklich durch schriftliche Erklärung eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- E. Soweit die Haftung des AN beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.
- F. Wegen einer Pflichtverletzung die nicht in einem Mangel einer von uns gelieferten Sache oder eines von uns erbrachten Werkes besteht, kann der AG nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

## 11) Gewährleistung

- A. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung bzw. der Leistungserbringung.
- B. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung des AN Lieferungen und Leistungen des AN selbst verändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der AG den vollen Nachweis führt, daß die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und daß die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- C. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der gelieferten Produkte, Empfehlungen, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den AG jedoch wegen der durch den AN nicht beeinflussbaren Faktoren, insbesondere bei Auswahl und Verwendung der Rohstoffe durch Zulieferer und die Verarbeitung durch den AN, nicht von den eigenen Prüfungen und Versuchen.
- D. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus Gründen entstehen, welche dem AN, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zugerechnet werden können, namentlich also beispielsweise durch:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - natürliche Abnutzung
  - Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel
  - Verwendung ungeeigneter Grundwerkstoffe
  - chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

## 12) Eigentumsvorbehalt

- A. Gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der AG ist nicht berechtigt, über in unserem Eigentum stehende Waren zu verfügen. In unserem Eigentum stehende, beim AG befindliche Waren sind vom AG ausreichend gegen Untergang und Diebstahl zu versichern. Ansprüche aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
- B. Wird in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen untrennbar verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in einer Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so wird uns der AG anteilmäßig Miteigentum übertragen.
- C. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentum hat uns der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der AG.
- D. Wir sind auch ohne vom Vertrag zurückzutreten berechtigt, Herausgabe von Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist.

## 13) Rechte

- A. Alle bei der Durchführung von vertragsgemäßen Werk- und Dienstleistungen beim AN entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte stehen dem AN zu. Der AN überträgt dem AG daran ein einfaches unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht, welches durch Zahlung der vereinbarten Vergütung mit abgegolten ist.

## 14) Geheimhaltung

- A. Der AG ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem AN bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dazu gehören insbesondere auch die im Rahmen umfangreicher Angebote übermittelten Detailinformationen zu Preisgestaltung, Kostenkalkulationen und Produktionsprozessen des AN.
- B. Die genannten Geheimhaltungspflichten bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weitere 5 Jahre bestehen, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

## 15) Verjährung gegen uns gerichteter Ansprüche

- A. Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Diese Frist gilt auch für die Verjährung mangelabhängiger Ansprüche des AG. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend für den Ausschluss des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag und zur Minderung des Kaufpreises. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, wenn wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften.

## 16) Abtretungsverbot

- A. Der AG kann seinen Anspruch auf Erbringung von uns geschuldeter Leistungen nicht abtreten.
- B. Gegen uns gerichtete Zahlungsforderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

## 17) Kündigungsbestimmungen

- A. Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund den mit dem AG geschlossenen Vertrag zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des AG ein Verfahren zur Regelung seiner gesamten Schulden (Insolvenzverfahren) eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird und der AG trotz entsprechender Aufforderung die offensichtliche Unbegründetheit dieses Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweisen kann. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden liegt auch vor, wenn einer unserer unmittelbaren Wettbewerber eine beherrschende Beteiligung an dem AG erwirbt.

## 18) Schlussbestimmungen

- A. Alle vertraglichen Vereinbarungen sowie Änderungen und Aufhebungen derselben bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
- B. Sofern der AG Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind unbeschadet des vorstehenden Satzes berechtigt, Ansprüche gegen den AG auch bei einem anderen für ihn zuständigen Gericht geltend zu machen.
- C. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- D. Wir weisen darauf hin, dass die Daten des AG von uns elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- E. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.